Vfg P 678/1991

Verordnung über die Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST (Postdienstverordnung – PostV)

Im Bundesgesetzblatt I, S. 1372, vom 29. Juni 1991 und im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation, S. 2044, vom 10. Juli 1991 ist die in der **Anlage** abgedruckte Verordnung über die Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST (Postdienstverordnung – PostV) bekanntgegeben worden.

111 2130-3

Anlage zur AmtsblVfg P 678/1991

111 2130-3

§ 11 Abholung

§ 12 Rücksendung

Postdienstverordnung (PostV)

Vom 24. Juni 1991

Inhaltsübersicht

§ 20 Postaufträge

Inkrafttreten

§	1	Rechtsgrundlagen	§ 13	Leistungsentgelte
		Erster Abschnitt Monopoldienstielstungen	§ 14	Entrichten der Leistungsentgelte
			§ 15 § 16	Erstattung von Leistungsentgelten Nachforschung
§	2	Gegenstand	9 10	Nacinoischung
§	3	Grundsätze für das Erbringen von Dienstleistungen		Zweiter Abschnitt
ş	4	Entbündelung des Leistungsangebots		Sonstige Bestimmungen
§	5	Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen	§ 17	Wettbewerbsdienstleistungen
§	6	Ausschluß von der Postbeförderung	•	•
§	7	Einlieferung		Dritter Abschnitt
§	8	Auslieferung		Übergangs- und Schlußvorschrifte
§	9	Zustellung	§ 18	Übergangsvorschrift
§	10	Ausschluß von der Zustellung	§ 19	Postzeitungsdienst

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBI. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der am Postverkehr mit der Deutschen Bundespost POSTDIENST Beteiligten bestimmen sich nach dem Gesetz über das Postwesen, den Bestimmungen dieser Verordnung, den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost POSTDIENST, und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung der Verträge des Weltpostvereins und seiner Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Postverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

Erster Abschnitt Monopoldienstleistungen

§ 2

Gegenstand

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Dienstleistungen des Briefdienstes, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST in Ausübung der ihr ausschließlich vorbehaltenen Rechte erbringt (Monopoldienstleistungen). Diese Vorschriften regeln den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Deutsche Bundespost POSTDIENST Dienstleistungen nach Satz 1 anzubieten hat; sie sind Bestandteil der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und den am Postverkehr Beteiligten.

§ 3

Grundsätze für das Erbringen von Dienstleistungen

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Monopoldienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt und dem Stand der technischen Entwicklung den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Entbündelung des Leistungsangebotes

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Monopoldienstleistungen getrennt von Wettbewerbsdienstleistungen in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren. Die so abgegrenzten Monopoldienstleistungen sind gesondert anzubieten.

§ 5

Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat beim Anbieten von Monopoldienstleistungen die auch für sie geltenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten.

8 6

Ausschluß von der Postbeförderung

- (1) Briefsendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.
- (2) Von der Postbeförderung sind auch Briefsendungen ausgeschlossen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können.

§ 7

Einlieferung

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist verpflichtet, für die Einlieferung von Briefsendungen geeignete und ausreichende Möglichkeiten bereitzustellen.

§ 8

Auslieferung

- (1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Briefsendungen dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, dem Ehegatten oder den nach dieser Vorschrift Berechtigten nach den Zustellangaben zuzustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.
- (2) Der Empfänger kann gegenüber der Deutschen Bundespost POSTDIENST Dritte zum Empfang der für ihn bestimmten Briefsendungen bevollmächtigen (Postbevollmächtigte). Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann die Auslieferung von Briefsendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften von der Erteilung einer Postvollmacht abhängig machen.
- (3) Briefsendungen, die an Empfänger in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden oder Firmen gerichtet sind, sind Beauftragten auszuliefern. Diese sind der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu benennen (Postempfangsbeauftragte).
- (4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann von dem Empfänger oder der für den Empfänger die Briefsendungen entgegennehmenden Person verlangen, sich über die Person auszuweisen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auslieferung erforderlich ist.

§ 9

Zustellung

- (1) Gewöhnliche Briefsendungen werden durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen zugestellt. Ist die Zustellung nach Satz 1 wegen der Art oder des Umfangs dieser Briefsendung nicht möglich und wird ein nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigter nicht angetroffen, sind gewöhnliche Briefsendungen den in Absatz 2 genannten Ersatzempfängern zu übergeben. Sofern keine der in Absatz 2 genannten Personen angetroffen wird, können gewöhnliche Briefsendungen Haus- oder Wohnungsnachbarn als weiteren Ersatzempfängern übergeben werden.
- (2) Eingeschriebene Briefsendungen können Ersatzempfängern übergeben werden, sofern keiner der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten angetroffen wird. Ersatzempfänger für eingeschriebene Briefsendungen sind
- 1. Angehörige der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten,
- in der Wohnung oder im Geschäft des Empfängers angestellte Personen,
- der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung.
- (3) Briefsendungen mit Wertangabe bis zu einer von der Deutschen Bundespost POSTDIENST festzusetzenden Höhe können Ersatzempfängern übergeben werden, sofern keiner der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten angetroffen wird. Ersatzempfänger sind in diesem Fall nur die Eltern und Kinder des Empfängers.
- (4) Eigenhändig zuzustellende Briefsendungen sind dem Empfänger oder einem besonders Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10

Ausschluß von der Zustellung

- (1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Empfänger von der Zustellung auszuschließen, wenn
- die Wohnung des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
- eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen fehlt.
- (2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Briefsendungen mit Wertangabe nicht zuzustellen, wenn für deren Zustellung unverhältnismäßig aufwendige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- (3) Der Empfänger ist zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Briefsendungen abzuholen.

§ 11

Abholung

- (1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann mit dem Empfänger die Art und Weise der Abholung vereinbaren.
- (2) Briefsendungen, die nicht zugestellt werden konnten, sind zur Abholung bereitzuhalten. Beim Empfänger ist eine Benachrichtigung zu hinterlassen.

§ 12

Rücksendung

Nicht auslieferbare Briefsendungen sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender oder der Empfänger hat mit der Deutschen Bundespost POST-DIENST etwas anderes vereinbart.

§ 13

Leistungsentgelte

- (1) Die Leistungsentgelte für Dienstleistungen können als Fest- oder Rahmenentgelte aufgestellt werden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Dienstleistungsbestandteilen und dem dafür zu zahlenden Entgelt muß ausgewogen sein.
- (2) Die Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost POSTDIENST müssen alle Angaben enthalten, die notwendig sind, damit für den Kunden erkennbar ist, welche Dienstleistungsbestandteile für das zu zahlende Entgelt erbracht werden.

§ 14

Entrichten der Leistungsentgelte

- (1) Der Absender hat das Leistungsentgelt für Briefsendungen durch Freimachung dieser Sendungen bei der Einlieferung zu entrichten. Die Freimachung erfolgt durch Postwertzeichen, durch Freistempelung oder nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Entrichten des Leistungsentgelts in sonstiger Weise. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann Ausnahmen für die Freimachung von Briefsendungen vorsehen.
- (2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann festlegen, welche Sendungen durch Freistempelabdrucke freigemacht werden können. Das Verfahren für die Zulassung von Freistempelmaschinen und von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Freistempelung regelt die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach den vom Bundesminister für Post und Telekommunikation vorgegebenen Grundsätzen.

§ 15

Erstattung von Leistungsentgelten

- (1) Zuviel gezahlte Leistungsentgelte werden erstattet.
- (2) Sind nachzuweisende Briefsendungen verlorengegangen, so werden dem Kunden die entrichteten Leistungsentgelte erstattet. Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST bleiben unberührt.

§ 16

Nachforschung

Der Absender kann Nachforschungen nach dem Verbleib eingelieferter Briefsendungen verlangen. Für Nachforschungen, die nicht von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu vertreten sind, kann ein Entgelt erhoben werden.

Zweiter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 17

Wettbewerbsdienstleistungen

Für Dienstleistungen, die keine Monopoldienstleistungen sind (Wettbewerbsdienstleistungen) und die die Deutsche Bundespost POSTDIENST erstmals seit dem 1. Juli 1989 angeboten hat, gilt diese Verordnung nicht.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Übergangsvorschrift

Für die Wettbewerbsdienstleistungen, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST vor dem 1. Juli 1989 angeboten hat und die sie gemäß § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes uneingeschränkt weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die Vorschriften des 1. Abschnitts sinngemäß.

§ 19

Postzeitungsdienst

- (1) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST den Postzeitungsdienst gemäß § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die folgenden Vorschriften.
- (2) Zeitungen im Sinne des Postzeitungsdienstes sind periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch presse- übliche Berichterstattung zu unterrichten. Sie müssen der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen und einen Mindestanteil werbungsfreier presse- üblicher Berichterstattung enthalten sowie zur Verbreitung an den Leser gegen Entgelt bestimmt sein. Sofern sie unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden, dürfen sie weder geschäftliche Werbung noch bezahlte Anzeigen enthalten.
- (3) Als Zeitungen gelten die zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bestimmten amtlichen Druckschriften sowie periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die ideellen Ziele von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften zu fördern und sich in erster Linie an deren Mitglieder richten.
- (4) Werden Druckschriften zu dem Zweck wenn auch nur zu dem Nebenzweck herausgegeben, den geschäftlichen Interessen von Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar zu dienen, gelten sie nicht als Zeitung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 20

Postaufträge

(1) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST Postaufträge nach § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgeset-

zes weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die folgenden Vorschriften.

- (2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann gegen ein Leistungsentgelt beauftragt werden, Schriftstücke, deren förmliche Zustellung gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich oder behördlich angeordnet ist, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen (Postzustellungsauftrag).
- (3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann gegen ein Leistungsentgelt beauftragt werden, Wechsel

zur Zahlung vorzulegen und Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zu erheben (Postprotestauftrag). Die Deutsche Bundespost POST-DIENST kann die Übernahme des Auftrags von der Höhe der Wechselsumme abhängig machen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation Christian Schwarz-Schilling